

Vollstreckbare Ausfertigung

Amtsgericht Frankfurt am Main

Laut Protokoll
verkündet am:
16.10.2009

Aktenzeichen:
31 C 1684/09 - 23

Schultz
Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

URTEIL

Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

DigiProtect Gesellschaft zum Schutze digitaler Medien mbH,
vertr.d.d. Geschäftsführer Alex Besparis, Krögerstr. 2, 60313
Frankfurt,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt Kornmeier, Hansaallee
23, 60322 Frankfurt, Gz.: 119/09
OS7ah,

gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte/r:

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 31 -

durch 

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.9.2009 für Recht erkannt:

IN
GIL
AMTS

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 801,80 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.05.2009 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

SLWA 119 N
AMTS

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz wegen Urheberrechtsverletzung sowie Ersatz der außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit dem Zugänglichmachen der Tonaufnahme „Infinity 2008“.

Die Big City Beats GmbH ist Produzentin und Inhaber der Tonträgerrechte an der Tonaufnahme „Infinity 2008“. Mit Vertrag vom 10./05.11.2008 einschließlich der diesem beigefügten Anlage übertrug die ausschließlichen Rechte mit Bezug auf dezentrale Computernetzwerke bzw. Filesharing in peer-to-peer-Netzwerken über dezentrale Computernetze auf die Klägerin.

Der Beklagte lebt von seiner Ehefrau getrennt, welche das alleinige Sorgerecht für den gemeinsamen Sohn Julian hat. Der Sohn besucht ihn am Wochenende.

Am 07.12.2008 um 11:57:57 Uhr (MESZ) wurde mittels einer Filesharing-Software „File Watch“ der DigiRight Solutions GmbH festgestellt, dass unter der IP-Nummer: [REDACTED] die streitgegenständliche Aufnahme in einem „Peer-to-Peer-Netzwerk“ zum Download verfügbar gemacht wurde. Wegen des Hashwertes wird auf Anlage K4 (Bl. 50 d GA) Bezug genommen.

Aufgrund der auf Antrag der Klägerin ergangenen Gestattungsanordnung des Landgerichts Köln vom 15.01.2009 (Anlage K5, Bl. 51 d GA) teilte der Provider mit, dass die o.g. IP-Nummer zum streitgegenständlichen Zeitpunkt dem Beklagten unter der Benutzerkennung [REDACTED] zuzuordnen ist (Anlage K7, Bl. 56 d GA).

Mit anwaltlichem Schreiben vom 20.03.2009 ließ die Klägerin den Beklagten zur Abgabe einer strafbewehrten

Unterlassungserklärung und unterbreitete den Vorschlag, durch Zahlung von 450 Euro sämtliche Schadensersatz- sowie Kostenerstattungsansprüche abzugelten (Anlage K8, Bl. 57 ff d GA). Der Beklagte wies die geltend gemachten Ansprüche der Klägerin mit der Begründung zurück, sein Sohn habe die streitgegenständliche Rechtsverletzung begangen und er habe „sämtliche eventuell dort befindlichen Tauschbörsen“ von seinem Rechner gelöscht. Mit anwaltlichem Schreiben vom 23.04.2009 (Anlage K12, Bl. 68 ff d GA) zog die Klägerin ihr Vergleichsangebot zurück und forderte den Beklagten unter Fristsetzung bis zum 07.05.2009 zur Zahlung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 651,80 Euro sowie 150,- Euro Schadenersatz auf. Zahlungen leistete der Beklagte nicht.

Nachdem der Beklagte gegen den gegen ihn von der Klägerin erwirkten Mahnbescheid, der ihm am 16.05.2008 zugestellt wurde, Widerspruch eingelegt hat, verfolgt die Klägerin ihr Begehren im streitigen Verfahren weiter.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 801,80 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Er behauptet, sein Sohn habe im Rahmen seines Wochenendbesuches den Computer genutzt und die streitgegenständliche Datei zum Upload bereit gestellt.

IN
GIL
AMTS

Er habe nicht damit rechnen müssen, dass der Sohn den Rechner und den Internetzugang nutzt.

Er ist der Ansicht, der der klägerseits der Gebührenrechnung zugrunde gelegte Gegenstandswert sei unangemessen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus § 23 GVG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus §32 ZPO. Danach ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die beanstandete Handlung begangen worden ist. Dies ist hier der Ort, an dem auch nur eines der spezifischen Tatbestandsmerkmale des Deliktes verwirklicht worden ist, also nicht nur der Begehungsort, sondern auch der Erfolgsort (vgl. Vollkommer in: Zöllner, ZPO, 26. Auflage, § 32 Rn 16; LG München I vom 10.01.2007, Az. 21 O 20028/05, zitiert nach juris). Erfolgsort ist jedenfalls auch der Sitz der Klägerin.

II.

Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 150,- Euro als Lizenzschadensersatz. Dieser Anspruch folgt aus §§ 97, 85, 19 a UrhG.

Die Klägerin ist zunächst aktivlegitimiert. Denn sie verfügt nach unbestritten gebliebenem und daher als zugestanden zu behandelnden Vorbringen über die ausschließlichen Nutzungsrechte an der streitgegenständlichen Tonaufnahme im Bezug auf Bezug dezentrale Computernetzwerke bzw. Filesharing in peer-to-peer-Netzwerken über dezentrale Computernetze. Durch Vertrag vom 05./10.11.2008 hat die Produzentin und Rechteinhaberin ihre diese übertragen.

Die Anspruchsvoraussetzungen des § 97 Abs. 1 UrhG sind erfüllt.

Durch das rechtswidrige Angebot der Tonaufnahme in einem peer-to-peer-Netzwerk ist die Klägerin in ihren Rechten nach §§ 19a, 97 UrhG verletzt. Unstreitig ist die streitgegenständliche Tonaufnahme vom Rechner des

Beklagten und über dessen Internetzugang öffentlich zugänglich gemacht worden, indem sie in einem Pee-to-Peer-Netzwerk zur Verfügung gestellt wurde.

Vorliegend spricht zunächst der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Beklagte die über seinen Internetanschluss begangene Rechtsverletzung selbst begangen hat. Dies gilt umso mehr, als der Beklagte selbst vorbringt, grundsätzlich allein in der Wohnung zu leben. Er trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein Dritter in unberechtigter Weise auf seinen Internetanschluss zugegriffen hat. Soweit der Beklagte aber behauptet, dass dies durch Sohn und nicht durch ihn selbst veranlasst worden sei, kann dies dahin stehen. Denn auch bei Zugrundelegen des Beklagtenvorbringens haftet dieser für die eingetretene Rechtsgutsverletzung. Nach §1004 BGB analog haftet der Inhaber eines Internetanschlusses als Störer. Denn im Rahmen des Unterlassungsanspruchs ist auch Störer, wer ohne selbst Täter oder Teilnehmer zu sein in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat. Zwar setzt diese Haftung die Verletzung von Prüfungspflichten voraus und ihr Umfang bestimmt sich unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls daran, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist. Dabei wird die Störerhaftung Dritter durch Zumutbarkeitserwägungen eingegrenzt, wobei sich die Art und der Umfang der gebotenen Kontrollmaßnahmen nach Treu und Glauben bestimmen, wie sich auch die Verpflichtung, geeignete Vorkehrungen zu treffen, durch welche die Rechtsverletzungen soweit wie möglich verhindert werden, im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen zu halten hat. Mit der Einrichtung eines Rechners mit Internetanschluss schafft der Inhaber eine Gefahrenquelle für deren Schutz er zu sorgen hat und deren

unberechtigten Gebrauch er zu verantworten hat (vgl z.B. LG Mannheim, Urteil vom 30.01.2007, 2 O 71/06, zitiert nach juris). Infolge dessen hat er die ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die Verwirklichung davon ausgehender Gefahren für die Rechtsgüter Dritter zu vermeiden. Dies schließt Informations- und Prüfpflichten ein. Werden diese verletzt, so kann der Anschlussinhaber dafür haftbar gemacht werden. Nach dem eigenen Vortrag des Beklagten hat auch kein unbekannter Dritter auf den Rechner zugegriffen, sondern der Sohn die Urheberrechtsverletzung über den Computer der Beklagten und dessen Interzugang begangen. Der Sohn hatte bei Zugrundelegung des Beklagtenvortrags zumindest ungehinderten Zugang zum Rechner und dieser Rechner war nicht hinreichend gegen die Nutzung unbefugter Dritter gesichert gewesen ist. Denn wenn man den Beklagtenvortrag zugrunde legt, war es dem Sohn, während er sich in der Obhut des Vaters befand, offensichtlich möglich, sich tagsüber an einem Wochenende an den Rechner zu begeben, eine Internetverbindung aufzubauen und die entsprechenden Seiten aufzurufen.

Wenn der Beklagte Dritten, auch und gerade Mitgliedern seines Haushalts, innerhalb seines Haushalts einen Computer und einen Internetzugang zur Verfügung stellt und ihnen dadurch die Teilnahme an der Musiktauschbörse ermöglicht, kann er für den hieraus entstehenden Schaden in Haftung genommen werden. Das Landgericht Köln hat hierzu in seiner Entscheidung vom 13.05.2009, Az. 28 O 889/08, aus:

„(...) Jedenfalls seit dem Auftreten der Filesharing-Software "Napster" im Herbst 1999 ist derartiges auch nicht mehr ungewöhnlich und wird insbesondere und gerade von Jugendlichen vielfältig in Anspruch genommen. Durch die gesetzgeberischen Bemühungen, dem entgegenzuwirken, und dem verstärkten Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden ist dieser Umstand in den letzten Jahren auch nachhaltig in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt worden. Diese Diskussion wird in den Medien bis zum heutigen Tag regelmäßig zum

AMT

Gegenstand der Berichterstattung gemacht. Vor diesem Hintergrund kann niemand - auch nicht die Beklagte - die Augen davor verschließen, dass das Überlassen eines Internetzugangs an Dritte, insbesondere an minderjährige Jugendliche, die nicht unwahrscheinliche Möglichkeit mit sich bringt, dass von diesen derartige Rechtsverletzungen begangen werden. Dieses Risiko löst Prüf- und Handlungspflichten desjenigen aus, der den Internetzugang ermöglicht, um der Möglichkeit solcher Rechtsverletzungen vorzubeugen. (...)".

Dieser Ansicht schließt sich das erkennende Gericht an. Nichts anders kann im vorliegenden Fall gelten, wenn der Sohn des Beklagten zwar nicht dauerhaft im Haushalt des Beklagten wohnen mag, sich aber bei diesem im Rahmen des Besuchesrechtes am Wochenende aufhält. In dieser Zeit trifft den Beklagten die volle elterliche Verantwortung für den Jugendlichen. Der Beklagte kann sich nicht darauf zurückziehen, dass der Sohn unter der Woche bei der Mutter lebe. Wenn ihm bekannt ist, dass sich sein Sohn für mehrere Stunden oder auch über Nacht in seiner Wohnung aufhält und er ihn dort gegebenenfalls auch unbeaufsichtigt lässt, muss er dafür sorgen, dass der Sohn nicht unberechtigt auf den Rechner Zugriff nimmt oder aber den Sohn mit dem Medium entsprechend vertraut machen und aufklären. Zumutbar sind in diesem Zusammenhang die Aufklärung des Sohnes und insbesondere die Einrichtung eines Passworts geschützten Zugangs zum Rechner oder zumindest zum Internet. Dies ist nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten nicht geschehen.

Die Höhe des Schadensersatzanspruches folgt aus § 249 BGB und entspricht der Forderung einer angemessenen Lizenzgebühr. Die Klägerin kann von dem Beklagten als Schadenersatz verlangen, was bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart worden wäre. Das beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte

N
611
AMT

anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Ein Ansatz von 150,- Euro erscheint dem Gericht hier angemessen (§ 287 ZPO).

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 651,80 Euro. Dieser Anspruch folgt aus § 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG. Denn die Kosten der nach § 97a Abs. 1 UrhG vor Einleitung eines Gerichtsverfahren durchzuführenden Abmahnung kann der Geschädigte vom Schädiger ersetzt verlangen, wenn diese erforderlich war. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes und die damit einhergehenden Kosten sind zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, insbesondere im Bereich der Urheberrechtsverletzungen, in aller Regel notwendig. Das an die Beklagtenseite gerichtete Abmahnschreiben war veranlasst und erfolgte ordnungsgemäß. Zu diesem Zeitpunkt lagen sowohl -wie bereits oben ausgeführt, eine Urheberrechtsverletzung vor als auch die erforderliche Wiederholungsgefahr, da eine strafbewährte Unterlassungserklärung nicht abgeben war.

Für den Fall, dass die Abmahnung kein gerichtliches Verfahren nach sich gezogen hat, kann der Geschädigte nach §§ 2 II, 13 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV eine Geschäftsgebühr im Rahmen von 0,5 bis 2,5 geltend machen. Nach dem RVG ist eine 1,3-fache Gebühr dann anzusetzen, wenn die konkrete Angelegenheit keine Besonderheiten aufweist, die einen niedrigeren oder höheren Gebührenansatz rechtfertigen könnten. Die angesetzte 1,3-fache Gebühr erachtet das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles als gerechtfertigt. Die Beklagtenseite hat nichts vorgetragen, was ein Abweichen nach unten vom gesetzlichen Regelsatz rechtfertigen könnte.

Der Gegenstandswert, welcher der Kostennote zu Grunde zu legen ist (§ 2 I RVG), ergibt sich aus §§ 23 I 3 RVG, § 12 I GKG, § 3 ZPO, da der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit auch Gegenstandswert eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte. Er entspricht dem Rechtsschutzziel des Geschädigten in einem Hauptsacheverfahren, da es Ziel der Abmahnung ist, eine Beendigung der rechtsverletzenden Handlung zu erreichen. Das für die Streitwertbemessung allein ausschlaggebende wirtschaftliche Interesse der Klägerin ist unter Berücksichtigung des Wertes des Schutzrechtes und der Gefährlichkeit der angegriffenen Handlung zu bemessen. Dem Anwalt kommt insoweit ein Ermessen bei der Festsetzung von Streitwerten zu. Vorliegend hat der klägerische Bevollmächtigte einen Streitwert in Höhe von 10.000 Euro zugrunde gelegt. Ermessensfehler des klägerischen Bevollmächtigten sind bei der Streitwertbemessung nicht ersichtlich, insbesondere ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine urheberrechtliche Rechtsproblematik und keine einfach gelagerte Angelegenheit handelt.

Der Höhe nach entspricht der Betrag einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr nach VV RVG 2300 aus einem Streitwert von 10.000,- Euro (631,80 Euro) zuzüglich einer Auslagenpauschale nach VV RVG 7002 in Höhe von 20,- Euro. Soweit der Beklagte die Ansicht vertritt, die Klage sei un schlüssig, weil die Höhe der Forderung nicht nachvollziehbar sei, kann er damit nicht durchdringen. Denn die zugrundeliegenden Parameter der Berechnung hat die Klägerin im Schriftsatz vom 24.07.2009 (dort S. 14, Bl. 23 d GA) dargestellt.

Dagegen kam vorliegend eine Beschränkung auf 100,- Euro gemäß § 97a Abs. 2 UrhG nicht in Betracht. Einfach gelagert sind allein Fälle, die weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten aufweisen, bei denen also das Vorliegen einer Rechtsverletzung „quasi auf

der Hand liegt" (Kefferpütz in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Auflage 2009, § 97a Rn 34-39). Dies erscheint aber bereits fraglich, da einerseits in tatsächlicher Hinsicht im Rahmen der Ermittlung des Störers ein nicht unbedeutender Aufwand betrieben werden muss. Denn einerseits ist die IP-Adresse zu ermitteln, ein Antrag zur Erlangung der Daten des Anschlussinhabers nebst nachfolgendem Verfahren durchzuführen und danach erst kann in Kontakt mit dem Anschlussinhaber getreten werden. Dies alles deutet bereits darauf hin, dass es sich nicht um einen in tatsächlicher Hinsicht einfach gelagerten Fall handelt. Zum anderen ist auch die Haftung des Anschlussinhabers in Abgrenzung zur Haftung des Handelnden weiter nicht unumstritten, was auch die Auseinandersetzung der Parteien vorliegend zeigt, sodass auch insoweit nicht von einem einfach gelagerten Fall gesprochen werden kann, bei dem die Rechtsverletzung des Angemahnten auf der Hand läge.

Da der Beklagte die Zahlung der geltend gemachten Beträge, einschließlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht gezahlt hat, sondern seine Einstandspflicht auch nach Aufforderung unter Fristsetzung verneinte, kann die Klägerin direkt auf Zahlung klagen, § 250 BGB (Palandt, BGB, 67. Auflage 2008, § 250 Rn 2).

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 291, 288 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr.11, 711 ZPO iVm. § 709 ZPO.

██████████
Richterin

